

Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Abteilung Medien
Zukunftsstrasse 44
2501 Biel-Bienne

eingereicht per E-Mail an: m@bakom.admin.ch

Stellungnahme zur Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das BAKOM hat am 9. November 2023 das Vernehmlassungsverfahren zur geplanten Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) eröffnet.

Die Bewegung Courage Civil wurde 2018 im Nachgang der No-Billag-Abstimmung gegründet. Sie schreibt sich u.a. Medienvielfalt auf die Fahne und zählt aktuell rund 500 Mitglieder. Aus diesen Gründen gehen wir davon aus, mit Recht eine Stellungnahme einreichen zu dürfen.

Die Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» lehnen wir ab, weil ein Ja zu einem Ausbluten des medialen Service public führen würde. Wir halten allerdings auch die RTVV für den falschen Weg, um der sogenannten Halbierungsinitiative etwas entgegenzusetzen.

Mit einer Reduktion der Haushaltabgabe von drei Franken pro Monat wird die Kaufkraft der privaten Haushaltungen gewiss nicht gestärkt. Hingegen werden Programme und Substanz der SRG, aber auch der privaten audiovisuellen Medien, (weiter) geschwächt. Das darf nicht sein, zumal die Werbeerlöse in der Schweiz sukzessive einbrechen, die privatwirtschaftlich organisierten Medien also noch mehr Mühe haben, journalistische Angebote zu finanzieren.

Gesetzliche Grundlage zur Bestimmung der Höhe der Abgaben

Die Abgaben für Radio und Fernsehen dienen der Finanzierung des verfassungsrechtlichen Leistungsauftrags von Radio und Fernsehen (Art. 68 RTVG). Massgebend für die Höhe der Abgaben sind primär der Bedarf für die Finanzierung der Programme der SRG und des übrigen publizistischen Angebots der SRG, das zur Erfüllung des Programmauftrags notwendig ist, sowie der Bedarf für die Unterstützung der konzessionierten Lokalradios und Regionalfernsehen (Art. 68a Abs. 1 Bst. a und b RTVG).

Die Höhe der Abgaben hat sich also an den Leistungen zu bemessen, welche die SRG und die konzessionierten privaten Lokalradio- und Regionalfernsehveranstalter zu erbringen haben.

Senkung der Haushaltabgabe (Art. 57 E-RTVV und Art. 96c E-RTVV)

Die Allianz lehnt die vorgeschlagene Senkung der Haushaltabgaben ab.

Begründung:

Der Bundesrat will die Haushalte gemäss erläuterndem Bericht finanziell entlasten und verweist dabei insbesondere auf das veränderte Mediennutzungsverhalten, das zu höheren Medienausgaben geführt habe. Dieses Kriterium ist gesetzlich nicht abgestützt, denn es stellt nicht, wie in Art. 68a RTVG vorgesehen, auf den Bedarf für die zu finanzierenden Leistungen ab.

Selbst wenn man dieses Kriterium gelten lassen wollte, trifft es nicht zu, dass sich das Medienbudget der Haushalte in den letzten Jahren in Folge der zunehmenden Nutzung von zahlungspflichtigen Fernseh- und Streamingangeboten erhöht hätte. Zwischen 2012 und 2020 sind die Medienausgaben der privaten Haushalte von 309 auf 264 Franken pro Monat gesunken (siehe [Bundesamt für Statistik, Haushaltsausgaben für Medien](#)).

Eine Senkung der Abgabe um knapp drei Franken pro Monat würde die Haushalte zudem nur geringfügig entlasten, es der SRG aber massiv erschweren, die von ihr verlangten Leistungen zu erbringen. Im Zeitalter der Desinformation und der Finanzierungskrise des Journalismus – die sich völlig unabhängig von der SRG vollzieht – ist ein derart gewichtiger, unnötiger Abbau des medialen Service public abzulehnen. Der marginale Gewinn an Kaufkraft wäge diesen Verlust an den für die Bevölkerung und Demokratie essenziellen Leistungen nicht auf.

Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens (Art. 67b Abs. 1 und 2 E-RTVV)

Die Allianz lehnt die Erhöhung des jährlichen Mindestumsatzes für die Abgabepflicht eines Unternehmens ab.

Begründung:

Die Kriterien, nach denen sich die Höhe der Unternehmensabgabe zu bemessen hat, sind die gleichen wie für die Haushaltabgabe. Zusätzlich hat der Gesetzgeber den Bundesrat ermächtigt, den Mindestumsatz so festzulegen, dass kleine Unternehmen von der Abgabe befreit sind (Art. 70 Abs. 4 RTVG).

Zwar räumt das Gesetz dem Bundesrat ein grosses Ermessen ein (Art. 70 Abs. 5 RTVG). Doch ist der Bundesrat beim Erlass von Ordnungsbestimmungen an die Verfassung gebunden, im vorliegenden Fall insbesondere an die Grundsätze der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Besteuerung (Art. 127 Bundesverfassung; siehe dazu auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4741/2021 vom 8. November 2023).

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im Urteil A-2025/2019 vom 24. April 2020 mit dem Begriff der «kleinen Unternehmen» im Sinne von Art. 70 Abs. 4 RTVG auseinandergesetzt. Dabei kam es zum Schluss, dass die Umsatzgrenze von CHF 500'000.00 für die Befreiung

kleiner Unternehmen keinesfalls willkürlich, sondern aufgrund sachlicher und durchdachter, vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien festgelegt worden sei.

Aus dem erläuternden Bericht geht hingegen nicht hervor, welche sachlichen Gründe für eine Erhöhung des Mindestumsatzes sprechen sollten, ausser der sehr allgemein gehaltenen Aussage, dass der Bundesrat die Wirtschaft entlasten wolle.

Bereits heute sind rund zwei Drittel der mehrwertsteuerpflichtigen Unternehmen von der Abgabe befreit. Wird dieser Anteil weiter erhöht, stellen sich zunehmend Fragen nach der Allgemeinheit und Gleichmässigkeit der Abgabe.

Verknüpfung mit der Volksinitiative «200 Franken sind genug!» (Ziff. III E-RTVV)

Wir begrüssen es, dass der Bundesrat die radikale Volksinitiative «200 Franken sind genug!» ablehnt. Hingegen überzeugt nicht, dass er ihr mit der Verordnungsänderung einen «politischen Gegenvorschlag» gegenüberstellt.

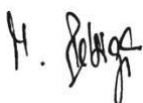
Die vom Bundesrat geplanten Massnahmen werden die Initianten nicht zum Rückzug der Volksinitiative bewegen (siehe zum Beispiel [Interview mit Nationalrat Thomas Matter in persönlich.com vom 9.11.2023](#)).

Wie der erläuternde Bericht richtig festhält, stehen die SRG-Konzession und die Bestimmung der Höhe der Radio- und Fernsehgebühren in einem direkten Zusammenhang. Es ist deshalb weder nötig noch angebracht, im Juni 2024 eine Verordnungsänderung zur Senkung der Abgaben zu beschliessen, die erst am 1. Januar 2027 und somit noch vor oder während dem geplanten Vernehmlassungsverfahren zur neuen SRG-Konzession in Kraft tritt.

Fazit

Wir lehnen die Teilrevision der RTVV in allen Punkten ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und grüssen Sie freundlich



Mark Balsiger, Geschäftsführer Courage Civil